9. Änderung des Flächennutzungsplanes

"Großberghauser Bucht"-Schloss-Stadt Hückeswagen

Begründung Teil B

Umweltbericht

Auftraggeber: Stadt- und Regionalplanung

Dr. Jansen GmbH Neumarkt 49 50667 Köln

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege

Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Dipl.-Ing. G. Kursawe

Planungsgruppe Grüner Winkel Alte Schule Grunewald 17

51588 Nümbrecht

Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928 Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 20. Oktober 2020

INHALT

_		Seite
1	Einleitung, Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung	
2	Kurzdarstellung der Ziele	2
3	Darstellung der in Fachplänen und Fachgesetzen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele	3
3.1	Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen	3
3.2	Fachgesetze und Normen	4
4	Geprüfte Alternativen	6
5	Umweltsituation, Wirkungsprognose und Wertung	6
5.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt; Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	6
5.2	Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild	7
5.3	Schutzgut Tiere	7
5.4	Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt	9
5.5	Schutzgut Fläche	9
5.6	Schutzgut Boden	9
5.7	Schutzgut Wasser	10
5.8	Schutzgut Klima / Luft / Klimawandel	10
5.9	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige SachgüterFehler! Textmarke nicht	definiert.
5.10	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen und Schutzgütern	11
5.11	Zusammenfassende Wertung der Umweltauswirkungen	12
5.12	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	13
6	Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen	14
7	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	14
8	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	14
9	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete	14
10	Allgemein verständliche Zusammenfassung	15

<u>Tabellen</u>

Tab. 1: Flächenbilanz	3
Tab. 2: Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen	6
Tab. 4: Stufen der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen des Planvorhabens	12
Tab. 5: Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden	
Umweltauswirkungen	13
Abbildungen	
Abbildung 1: Lage des Änderungsbereiches	1
Abbildung 2: Darstellung des rechtskräftigen FNP	
Abbildung 3: Darstellung der geplanten 9. Änderung	

1 Einleitung, Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Die Schloss-Stadt Hückeswagen plant die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Bereich der Bevertalsperre mit dem Ziel, die Wasserrettungsstation der DLRG an der Bevertalsperre zu modernisieren und auszubauen sowie das Gästehaus der Stadt in Stand zu setzen und zu renovieren.

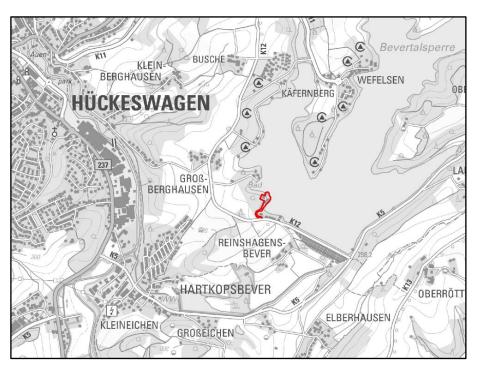


Abbildung 1: Lage des Änderungsbereiches

Das Instrument zur Berücksichtigung der Umweltbelange im Bauleitplanverfahren ist die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, in der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen des Planvorhabens ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert und bewertet werden.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Planvorhabens auf die Gesundheit des Menschen und der Bevölkerung insgesamt, seine Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen, auf Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt, durch die Flächeninanspruchnahme an sich, auf die Boden-, Wasser- und die lufthygienischen und klimatischen Verhältnisse einschließlich des Klimawandels sowie auf die Landschaft und seine Erholungsfunktion erfolgten Begehungen des Plangebietes im Sommerhalbjahr 2019.

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sind überhaupt keine Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter bzw. Schutzgutfunktionen zu erwarten, werden diese als **nicht relevant** bezeichnet.

2 Kurzdarstellung der Ziele

Der FNP der Schloss-Stadt Hückeswagen stellt für den Änderungsbereich "Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" dar. Zur Modernisierung und Ausbau der DLRG Rettungsstation und des Gästehauses der Stadt Hückeswagen ist es notwendig, diese Darstellung in Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung "Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Gästehaus" sowie der Zweckbestimmung "Sicherheit und Ordnung/ Wasserrettung dienende Gebäude und Einrichtungen" zu ändern. Des Weiteren soll westlich der Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung "Betriebshof" westlich des bestehenden Betriebshofes des Wupperverbandes geringfügig erweitert werden.

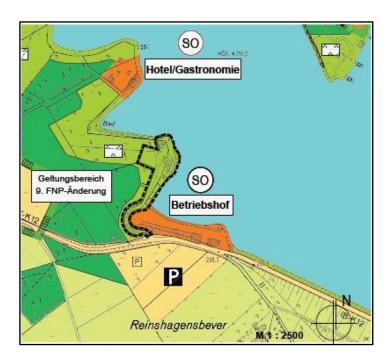


Abbildung 2: Darstellung des rechtskräftigen FNP

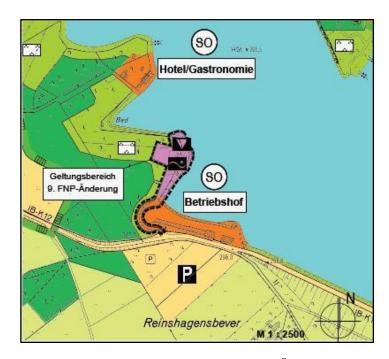


Abbildung 3: Darstellung der geplanten 9. Änderung

Die Flächennutzungsbilanz stellt sich wie folgt dar:

Nutzung	Bestand	Planung
Grünfläche	4.855 m ²	0 m^2
Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen	0 m^2	3.900 m ²
"Wasserrettung" und "Gästehaus"		
Fläche Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Betriebshof"	0 m^2	955 m ²
Gesamt:	4.855 m ²	4.855 m ²

Tab. 1: Flächenbilanz

Die verbindliche Abgrenzung des FNP-Änderungsgebietes ergibt sich aus der entsprechenden Darstellung im zeichnerischen Teil der 9. FNP-Änderung. Das Änderungsgebiet ist ca. 4.855 m² groß.

Die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44B Großberghauser Bucht" erfolgt im Parallelverfahren.

Darstellung der in Fachplänen und Fachgesetzen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele

3.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, ist das Plangebiet als "Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen", hier: Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen dargestellt.

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Schloss-Stadt Hückeswagen ist im Bereich des Wupperverbandes Sondergebiet Zweckbestimmung: "Betriebshof" dargestellt. Die westlich der Bevertalsperre gelegene Teilfläche mit den Gebäuden des DLRG ist als Grünfläche Zweckbestimmung: "Parkanlage" gekennzeichnet (s.o.).

Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 44B (rechtskräftig seit Oktober 1992) und seine Änderungen weisen für den Planbereich ein Sondergebiet SO "DLRG Hückeswagen" ein Sondergebiet SO, Betriebshof Wupperverband" sowie Grünflächen aus.

Landschaftsplan

Der Bebauungsplan Nr. 44B befindet sich **außerhalb des Geltungsbereichs** des Landschaftsplans Nr. 8 "Hückeswagen". Die Bevertalsperre ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Das Naturschutzgebiet Nr. 6 "Beverteich" ist nicht betroffen.

Natura 2000-Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Natura 2000-Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung befinden sich nicht im räumlich-funktionalem Umfeld.

3.2 Fachgesetze und Normen

In den umweltrelevanten Fachgesetzen und Normen sind für die Umweltschutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen.

Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Menschen, insbesondere die menschli- che Gesund-	Baugesetzbuch (BauGB) DIN 18005 "Schallschutz im	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung
heit	<u>Städtebau"</u>	ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	<u>TA-Lärm</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz</u> (<u>BImSchG</u>), inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Tiere, und Pflanzen	EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung: Bundesnaturschutzgesetz	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wildlebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG.
	Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
Biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass
	(LNatSchG NRW) Richtlinie 92/43 des Rates vom 21.05.1992	 die biologische Vielfalt, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie

9. Änderung des Flächennutzungsplanes "Großberghauser Bucht"-Schloss-Stadt Hückeswagen Begründung Teil B, Umweltbericht

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
		 die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz um- fasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.
Fläche	Baugesetzbuch (BauGB)	Mit Grund und Boden soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.
Boden	Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesboden- schutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LBodSchG).
	Bundes-Bodenschutz- und Altlas- tenverordnung (BBodSchV) Baugesetzbuch (BauGB)	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen
	Daugescizouch (DauGD)	werden (§ 1a Abs. 1).
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	<u>TA-Luft</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Baugesetzbuch (BauGB)	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
	Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz NRW	Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien, kommt eine besondere Bedeutung zu.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen	
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz;	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und	
	Landesnaturschutzgesetz NRW	unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Ei-	
		genart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und	
		Landschaft.	
Kulturelles	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Be-	
Erbe und		lange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und	
sonstige		der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kultur-	
Sachgüter		güter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.	
	<u>Denkmalschutzgesetz NRW</u> Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und		
wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen de		wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im	
		Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.	
	Fachbeitrag Kulturlandschaft zum	Bewahren des Kulturellen Erbes zur regionalen Identität; Erhalt	
	Regionalplan Köln	und Entwicklung von Kulturlandschaften in ihrer Eigenart, Vielfalt	
		und Schönheit.	

Tab. 2: Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen

4 Geprüfte Alternativen

Das Gästehaus der Schloss-Stadt Hückeswagen, die Rettungsstation der DLRG und das Betriebsgelände des Wupperverbandes befinden sich bereits an diesem Standort. Ein Umbau und die moderate Erweiterung sind nur hier auch sinnvoll. Andere Standorte mit den notwendigen Erschließungen und Neubauten hätten deutlich höhere Eingriffe und Konflikte für die Schutzgüter zur Folge.

5 Umweltsituation, Wirkungsprognose und Wertung

5.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt; Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und seine Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt sind mögliche Belastungen angrenzender Nutzungen durch Lärm und Emissionen/Immissionen potenziell von Bedeutung, die sich nachteilig auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden des einzelnen Menschen und der Bevölkerung im Umfeld des Plangebietes auswirken können.

Beschreibung der Umweltsituation

Die Bevertalsperre ist ein überregionaler Erholungsraum und erfüllt für den Menschen und die menschliche Gesundheit besondere Funktionen.

Auswirkungsprognose

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes als Erholungsraum für den Menschen und seine Gesundheit sind mögliche Belastungen durch Lärm und Emissionen / Immissionen bei den Bautätigkeiten durch Maschineneinsatz und Kraftfahrzeugverkehr relevant. Des Weiteren sind die Modernisierung und Erneuerung von Gebäuden sowie der Verlust von Grünfläche/Wald von Bedeutung.

Maßnahmen und Wertung

Die Modernisierung vollzieht sich auf bereits baulich geprägten Flächen.

Die Beeinträchtigungen für den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, werden als **weniger erheblich** eingestuft.

5.2 Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet ist Teil der Erholungslandschaft des Naturparkes Bergisches Land und erfüllt besondere Erholungsfunktionen. Die Talsperre wird vom Menschen für Freizeitaktivitäten und die Erholung genutzt. Dies trifft insbesondere für den Talsperrenbereich entlang der K12 und den Raum um die Ortslagen Käfernberg und Wefelsen zu.

Der Planbereich selbst unmittelbar westlich der Talsperrenmauer wird geprägt durch den Betriebshof und die Betriebsgebäude des Wupperverbandes sowie Gebäude und Umlage der DLRG und das Gästehaus der Schloss-Stadt Hückeswagen. Der Bereich wird vom Erschließungsweg entlang der Talsperre begrenzt. Die Grünfläche westlich des Weges ist mit lebensraumtypischen Gehölzen bepflanzt worden.

Auswirkungsprognose

Das Landschaftsbild wird durch ein neues Gebäude der DLRG im Bereich einer ausgewiesenen Grünfläche westlich des Erschließungsweges und den damit verbundenen Verlust von Teilflächen einer Buchenaufforstung mit geringem bis mittlerem Baumholz beeinträchtigt. Die Ausdehnung der visuell beeinträchtigten Flächen ist durch Sichtverschattung hier sehr begrenzt. Im Bereich des Betriebshofes des Wupperverbandes sind die Flächen bereits bebaut.

Maßnahmen und Wertung

Eine erhebliche und/oder nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist auch aufgrund der bestehenden Nutzung nicht zu verzeichnen. Die landschaftsbezogene Erholungseignung im unmittelbaren Umfeld der Bevertalsperre wird nur während der Bauphase beeinträchtigt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild und Erholungseignung werden als weniger erheblich gewertet.

5.3 Schutzgut Tiere

Bei Realisierung des Planvorhabens ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG aufgrund der vorkommenden Biotopstrukturen nicht auszuschließen. Daher wurde eine Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) durchgeführt.

Beschreibung der Umweltsituation

Vögel

Gemäß der vorliegenden Artenschutzprüfung Stufe I (BÜRO GRÜNER WINKEL, MÄRZ 2020) können aufgrund der im Plangebiet vorkommenden Habitatstrukturen 31 planungsrelevante Tierarten (1 Säugetierart – Fledermaus, 30 Vogelarten) potenziell vorkommen.

Hinsichtlich Bruten planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet selbst ergaben sich keine Hinweise. Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten als Nahrungsgäste oder Durchzügler sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nicht vollständig auszuschließen. Überwinterungsgäste oder Durchzieher können im Bereich der Großberghauser Bucht auftreten.

In dem nicht geschlossenen Lager neben den Werkstätten ist an einem Sparren ein nicht vollendetes Schwalbennest vorhanden. Weitere Bauversuche sind an den Sparren zu sehen.

Fledermäuse

Es konnten Zwergfledermäuse (Pipistrellus pipistrellus), die Rauhautfledermaus (Pippistrellus nathusii) und der Abendsegler (Nyctalus noctula) nachgewiesen werden. Insgesamt wurde ein reger Flugbetrieb (Nahrungshabitat) mit mehreren Individuen nördlich über dem Wasser der Bevertalsperre, sowie ein geringer Betrieb vor den Gebäuden mit einem Batdetektor "Echo Meter Touch 2" aufgezeichnet. Ein direkter Nachweis, dass Fledermäuse aus den Gebäuden ausflogen, konnte nicht beobachtet werden. Ein optischer Nachweis (Ausflug) konnte ebenso nicht erbracht werden.

Auswirkungsprognose

Vögel

Für die planungsrelevanten Vogelarten besitzt das Plangebiet allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Nahrungshabitate sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind, was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist.

Durch das laufende Tagesgeschäft im Bereich des Wupperverbandes und den damit verbundenen Beunruhigungen, die zu jeder Jahreszeit stattfinden, passen sich die Überwinterungsgäste oder Durchzieher diesen Begebenheiten an. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass es zu erheblichen Störungen kommen wird, die den Erhaltungszustand der Population verschlechtert. Weiterhin sind im näheren Bereich der Großberghauser Bucht sehr vielen Ausweichmöglichkeiten vorhanden.

Fledermäuse

Potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Vorkommen von Fledermäusen als Nahrungsgäste oder Durchzügler sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nachgewiesen. Für diese Arten besitzt das Plangebiet allenfalls Bedeutung als <u>Teil</u> des Nahrungshabitats. Nahrungshabitate sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Maßnahmen und Wertung

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die <u>Bruten aller wildlebenden Vogelarten</u> vor Zerstörung zu schützen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist daher das Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchzuführen. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Als Vermeidungsmaßnahme weiterer Brutversuche wird empfohlen, beim Wupperverband im Winter die Sparren, an denen Schwalben Brutversuche unternommen haben, abzuhängen.

Die Beeinträchtigungen für die Tierwelt werden als **weniger erheblich** gewertet.

5.4 Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt

Beschreibung der Umweltsituation

Der Planbereich wird einerseits geprägt durch den weitgehend befestigten und bebauten Betriebshof des Wupperverbandes. Hier erstrecken sich zur Talsperre und entlang von Böschungen kleine Grünflächen mit Scherrasen, Gebüschen und einzelnen Bäumen. Der geschotterte Erschließungsweg an der Wuppertalsperre führt zu den vorhandenen Gebäuden der DLRG und dem Gästehaus der Schloss-Stadt Hückeswagen. Die Grünanlage westlich des Weges ist aufgeforstet worden.

Wirkungsprognose

Mit der Realisierung der Planung ist der nachhaltige Verlust von Lebensräumen innerhalb der heutigen Grünfläche verbunden. Betroffen ist ein junger Buchen- und Vorwaldflächen sowie Scherrasen um die vorhandenen Gebäude.

Maßnahmen und Wertung

Für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind Ausgleichmaßnahmen zu bestimmen, die die beeinträchtigten Waldfunktionen im Naturraum gleichwertig kompensieren und eine Aufwertung des Naturhaushaltes herbeiführen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und die biologische Vielfalt werden als **erheblich** eingestuft.

5.5 Schutzgut Fläche

Beschreibung der Umweltsituation

Der FNP der Schloss-Stadt Hückeswagen stellt für den Änderungsbereich "Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" dar.

Wirkungsprognose

Es werden keine land- oder forstwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen. Eine Zerschneidung zusammenhängend land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen findet nicht statt. Es werden als Grünfläche ausgewiesene, mit Gehölzen bestandene Flächen für neue Gebäude der DLRG beansprucht.

Maßnahmen und Wertung

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind als weniger erheblich einzustufen.

5.6 Schutzgut Boden

Beschreibung der Umweltsituation

Im gesamten Plangebiet herrschten ursprünglich tonig-schluffige Braunerden vor. Zum Teil handelt es sich um trockene Felsböden (B32) mit hohem Biotopentwicklungspotenzial und Braunerden (B33) ohne besondere Schutzfunktionen. Diese natürlichen Böden sind im Plangebiet im Bereich des Betriebshofes des Wupperverbandes und der vorhandenen Gebäude und Umlagen der DLRG anthropogen verändert und überprägt. Ein Vorkommen von Altlasten im Plangebiet ist nicht bekannt.

Wirkungsprognose

Insgesamt werden bei Umsetzung der Planung natürliche Böden durch neue bauliche Anlagen und Befestigung nachhaltig verändert bzw. überbaut/versiegelt. Eine Flächenversiegelung bedeutet eine irreversible Schädigung des Bodens. Vollständig versiegelte Böden verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasserspender und -filter. Neben der mechanischen Veränderung des Gefüges wird durch die Vernichtung des Bodenlebens die Fähigkeit des Schadstoffabbaus eingebüßt. Bei den betroffenen, noch natürlichen Böden handelt es sich um trockene Felsböden (B32) mit hohem Biotopentwicklungspotenzial und Braunerden (B33) ohne besondere Schutzfunktionen.

Maßnahmen und Wertung

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000 sowie die DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben").

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden durch die Neuversiegelung als **erheblich** eingestuft.

5.7 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar im Uferbereich der Bevertalsperre. Typische Pflanzengesellschaften der Ufer sowie Schwimm- und Tauchblattgürtel fehlen im Plangebiet durchgängig. Empfindlichkeiten bestehen insbesondere gegenüber Nährstoffeinträgen, sonstigen stofflichen Einträgen und Verschmutzungen jeglicher Art. Grund- und Trinkwasserschutzausweisungen bestehen nicht.

Auswirkungsprognose

Die Bevertalsperre ist direkt nicht betroffen. Die zusätzlich über eine erhöhte Bebauung/Versiegelung anfallenden unbelasteten Niederschlagswasser werden über die belebte Bodenzone vor Ort versickert und der Bevertalsperre zugeführt.

Die Schmutzwässer werden mit privaten Pumpstationen in die öffentliche Druckleitung (Schmutzwasserkanal) eingeleitet.

Maßnahmen und Wertung

Es besteht baubedingt eine potenzielle Gefährdung der unmittelbar angrenzenden Bevertalsperre durch Verschmutzung. Während der Erschließungs- und Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen zu berücksichtigen. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen auftreten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als weniger erheblich eingestuft.

5.8 Schutzgut Klima / Luft / Klimawandel

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet liegt in einer ozeanisch geprägten Klimazone mit relativ geringen jährlichen Temperaturunterschieden zwischen wärmstem und kältestem Monat. Das Wettergeschehen wird überwiegend

durch die vorherrschende Westwindströmung bestimmt. Das Plangebiet liegt in einer Zone hohen Niederschlags, im Jahresmittel fallen etwa 1.000 mm. Die mittlere jährliche Lufttemperatur liegt aufgrund der Höhenlage knapp über 8°C. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Der Einfluss der Bevertalsperre mit ihrem Wasserkörper auf das Kleinklima wird nicht verändert.

Auswirkungsprognose

Eine Veränderung der mikro- und lokalklimatischen Verhältnisse infolge Erhöhung des Versiegelungsanteils und hierdurch bedingter Erwärmung der Umgebung in Teilbereichen ist gegeben. Sie ist jedoch aufgrund der relativ geringen Flächenneuinanspruchnahme von Vegetationsstrukturen mit nur lokaler Regulations- und Regenerationsfunktion geringfügige.

Maßnahmen und Wertung

Durch das Planvorhaben sind keine relevanten Beeinträchtigungen der lufthygienischen und mikroklimatischen Verhältnisse für das Umfeld zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima werden als weniger erheblich eingestuft.

5.9 Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Beschreibung der Umweltsituation

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sind im Plangebiet nicht beeinträchtigt. Das Gästehaus der Schloss-Stadt Hückeswagen soll erhalten und instandgesetzt werden, die Bebauung auf dem Gelände der DLRG Hückeswagen e.V. und des Betriebshofes des Wupperverbandes wird saniert, erweitert und erneuert. Bodendenkmäler gemäß § 3 DSchG NRW sind im Plangebiet und unmittelbarer Umgebung nicht bekannt.

Auswirkungsprognose

Mögliche Umweltauswirkungen sind nicht relevant.

Maßnahmen und Wertung

Hier nicht relevant.

5.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen und Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Neuversiegelung von Böden bedingt den Verlust der Funktionen des Bodens, wie z. B. die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss und die Versickerung wird unterbunden. Ebenfalls hat die Flächenneuversiegelung Einfluss auf das Kleinklima. Die nachhaltige Versiegelung von natürlichen Böden wird für das Schutzgut Boden zwar als erheblich beurteilt, sie führt in der Wechselwirkung zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer

Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Diese Wechselwirkungen sind aufgrund der relativ geringen beanspruchten Fläche sowie der bestehenden Nutzungen als **weniger erheblich** einzustufen.

Über die oben beschriebenen weniger erheblichen Umweltauswirkungen hinaus sind **keine erheblichen** kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen der o. a. Schutzgüter zu erwarten.

5.11 Zusammenfassende Wertung der Umweltauswirkungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal-argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter.

Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

Wertung der Intensität der Beeinträchtigung	Erläuterung der Beeinträchtigungen und Wirkungen
••• sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Menschen und der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind nachhaltig und sehr deutlich wahrnehmbar. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
● ● erheblich	Beeinträchtigungen und nachteilige Wirkungen für den Menschen und die Schutzgüter sind vorhanden. Der Mensch und die menschliche Gesundheit sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes werden bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen insgesamt jedoch i.d.R. nicht sehr erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
weniger erheblich nicht erheblich	Beeinträchtigungen sind nur im relativ geringen bis sehr geringen Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden. Belastungen oder Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

Tab. 4: Stufen der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen des Planvorhabens

In Tabelle 5 wird zusammenfassend die Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen dargestellt.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch, menschliche	Lärm, Emissionen/Immissionen und Wirkungen auf die Er-	• weniger
Gesundheit	holungsqualität während der Bauphase	erheblich
Landschaft; Land-	Veränderung des Landschaftsbildes durch neue und verän-	• weniger
schaftsbild, Erholung	derte Gebäude	erheblich

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Pflanzen; Lebens- räume, biologische Vielfalt	Verlust von Grünfläche mit Rasen, Sträuchern und Hecken, Buchen-Aufforstung mit geringem bis mittlerem Baumholz, Vorwald mit überwiegend lebensraumtypischen Gehölzen	● ● erheblich
Tiere	Bei fachgerechter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen kein Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG	• weniger erheblich
Fläche	Kein Anspruch land- oder forstwirtschaftlicher Flächen	• weniger erheblich
Boden	Verlust natürlicher Böden durch neue bauliche Anlagen und Befestigung, davon auch Böden mit besonderen Schutzfunkti- onen	•• erheblich
Wasser	Potenzielle Gefährdung der Bevertalsperre während der Bau- phase; die anfallenden unbelasteten Niederschlagswasser wer- den über die belebte Bodenzone vor Ort versickert und der Bevertalsperre zugeführt	• weniger erheblich
Klima / Luft / Klima- wandel	Relativ geringe Flächenneuinanspruchnahme von Vegetati- onsstrukturen mit nur lokaler Regulations- und Regenerati- onsfunktion	• weniger erheblich
Kultur- und Sachgüter	Nicht betroffen	Nicht relevant
Wechselwirkungen	Negative Wirkungen über Verlust von Bodenfunktionen und Wechselwirkungen auf Oberflächenwasserabfluss und die Versickerung von Niederschlagswasser sowie Einfluss auf das Kleinklima.	• weniger erheblich

Tab. 5: Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen

••• sehr erheblich / •• erheblich / • weniger erheblich / --- nicht erheblich

5.12 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der 9. FNP-Änderung kann die Wasserrettungsstation an der Bevertalsperre nicht modernisiert und erweitert werden. Der Standort an der Bevertalsperre und die notwendigen Aktivitäten der DLRG sind in Frage gestellt.

Das Gästehaus der Schloss-Stadt Hückeswagen kann nicht in Stand gesetzt und renoviert werden. Der Standort des Gästehauses ist langfristig nicht zu erhalten.

Die in Kapitel 5 beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden in diesem Fall nicht statt.

6 Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass neben schädlichen Umwelteinwirkungen insbesondere auch von schweren Unfällen i. S. d. Artikels 3 Nr. 13 der Seveso-III Richtlinie (sog. Störfälle) hervorgerufene Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete/Nutzungen, Hauptverkehrswege etc. soweit wie möglich vermieden werden. Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Sicherheitsabstände zwischen produzierenden Betrieben mit besonderer Störanfälligkeit und schutzbedürftigen Gebieten/Nutzungen einzuhalten sind.

Im direkten und weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Betriebe oder Anlagen, von denen ein besonderes Störfallrisiko aufgrund von Betriebsunfällen oder als Folge von Katastrophen ausgeht. Somit ist eine besondere Gefährdung des geplanten Wohnstandortes nicht gegeben.

7 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Konkrete Daten zu den lufthygienischen Verhältnissen im Plangebiet liegen nicht vor. Betriebe oder Anlagen mit erheblichen Emissionen sind im nahen und weiteren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Auch sind erhebliche Beeinträchtigungen des Planvorhabens durch Emissionen von störfallsensiblen Betrieben nicht zu erwarten.

Entstehen Abfälle werden wie bisher ordnungsgemäß entsorgt. Über die üblichen Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen zu erwarten. Die zusätzlich über eine erhöhte Bebauung/Versiegelung anfallenden unbelasteten Niederschlagswasser werden über die belebte Bodenzone vor Ort versickert und der Bevertalsperre zugeführt. Die Schmutzwässer werden mit privaten Pumpstationen in die öffentliche Druckleitung (Schmutzwasserkanal) eingeleitet.

8 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Im Flächennutzungsplan werden noch keine Regelungen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie, z. B. für Zentral- und Kleinfeuerungsanlagen getroffen.

9 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete

Wenn mehrere Vorhaben gleicher Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen, liegen gem. § 10 UVPG kumulierende Vorhaben vor. Der Einwirkbereich sollte sich überschneiden und die Vorhaben sollten funktional und wirtschaftlich auf einander bezogen sein.

Weitere geplante Vorhaben im Zusammenhang mit <u>erheblichen</u> Umweltauswirkungen der Vorhaben in benachbarten Gebieten, deren Wirkbereich bis in das Plangebiet hineinreicht, sind nicht bekannt.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Schloss-Stadt Hückeswagen plant die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Bereich der Bevertalsperre mit dem Ziel, die Wasserrettungsstation der DLRG an der Bevertalsperre zu modernisieren und auszubauen sowie das Gästehaus der Stadt in Stand zu setzen und zu renovieren. Der FNP der Schloss-Stadt Hückeswagen stellt für den Änderungsbereich "Grünfläche" (4.855 m²) mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" dar. Zur Modernisierung und Ausbau der DLRG Rettungsstation und des Gästehauses der Stadt Hückeswagen ist es notwendig, diese Darstellung in Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung "Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Gästehaus" sowie der Zweckbestimmung "Sicherheit und Ordnung/ Wasserrettung dienende Gebäude und Einrichtungen" zu ändern (3.900 m²). Des Weiteren soll westlich der Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung "Betriebshof" westlich des bestehenden Betriebshofes des Wupperverbandes geringfügig erweitert werden (955 m²).

Die verbindliche Abgrenzung des FNP-Änderungsgebietes ergibt sich aus der entsprechenden Darstellung im zeichnerischen Teil der 9. FNP-Änderung. Das Änderungsgebiet ist ca. 4.855 m² groß. Die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44B Großberghauser Bucht" erfolgt im Parallelverfahren.

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die durch das Planvorhaben ausgelösten Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen, bei Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, für die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit und für die Schutzgüter Fläche, Wasser, Landschaft (einschl. Landschaftsbild und Erholung), Klima/Luft sowie den Klimawandel weniger erheblich sind.

Für die Schutzgüter wildlebende Tiere und deren Lebensräume, die biologische Vielfalt und Boden werden erhebliche Auswirkungen erwartet. Diese Wirkungen sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch Maßnahmen zur Verminderung der Beeinträchtigungen und durch Ausgleichsmaßnahmen besonders zu berücksichtigen.

Für das Schutzgut kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter sind die Auswirkungen nicht relevant. Auftretende Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern und innerhalb der Schutzgüterfunktionen sind als weniger erheblich einzustufen.

Nümbrecht, den 20. Oktober 2020

1. Arsawe

Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe

Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)